Eingangsvermerke

an das Landratsamt

die Gemeinde / die Stadt / den Markt

an, daß ich auf dem Grundstück

2. Die Verbrennungsfläche ist entfernt von

Gemarkung

Über

I. Anzeige

a)	Krankenhäusern, Heimen oder ähnlichen Einrichtungen	m m
b)	Gebäuden, deren Wände oder Dächer aus brennbaren Baustoffen bestehen oder in denen sich leicht entflammbare Stoffe befinden	o⊕ ce op o
	hienenwegen und öffentlichen Straßen mit Ausnahme der in Buchst. h genannten öffentlichen Wege,	San or all
-In c)	arklichen Feldwegen, beschränkt-öklentlichen Wegen und Eigentümerwegen sowie.PrivanebuädeD negitanoa"	m
	utzt werden	m
inod)	Zeltplätzen, anderen Erholungseinrichtungen oder Parkplätzen des Mensplood mit um eitstid Angeinknie eib	10
e)	Waldrändern	m
,	on mindestens zwei mit geeignetem Gerät ausgestatteten, leistungs- und reaktionsfähigen Personen über 16	L man * set1
f)	Feldgehölzen, Hecken oder anderen brandgefährdeten Gegenständen	i m
g)	Schienenwegen oder öffentlichen Straßen mit Ausnahme der in Buchst. h genannten öffentlichen Wege	(and only an of m
	öffentlichen Feldwegen, beschränkt-öffentlichen Wegen, Eigentümerwegen oder Privatwegen, die von der	
	Öffentlichkeit benutzt werden and, nov an daner ustalle der Traffall and Troy de traffall approvince and all and a data	_ m
	größer als drei Hektar sind, sind durch Schutzstreifen, die ebenfalls von pflanzlichen Abfällen freizumschen die entstandenen Teilflächen dürfen nur nacheinander abgebrannt werden.	
3. Di	e strohigen Abfälle müssen verbrannt werden, weil	
a)	ihre Verwertung aus folgenden viehloser rindviehloser strohlose keine Gründen ausscheidet Betrieb strohlose Veräußerungsn	möglichkeit
b)	und auch ihre Einarbeitung oder Verrottung aus folgenden Gründen nicht möglich ist ein ausreichender Schlepper- und Maschinenbesat möglich ist ein überbetrieblicher Maschineneinsatz möglich ist ein ausreichender Schlepper- und Maschinenbesat möglich ist ein die ein der ein der ein der ein der eine der ein der ein der ein der eine Einstellung der ein de	tz lich)
	rockener Sandboden Tonboden Staunässe Übersättigung des Bodens mit organischen Bestand	teilen die Verbreite
	Sonstiges (nähere Angaben)	
		alowniH V
do okaz	hts/last.com/ode/ortate/frigory/discountry/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/selection/ode/s	
	r ist bekannt, daß ich in besode grunnende Vieb siewisch mus nenozie Finebnerbaune dur gest ein dab in mit dem Verbrennen strohiger Abfälle frühestens am siebten Tag nach der Erstattung der Anzeige beginnen da diesem Zeitpunkt die Kreisverwaltungsbehörde das Verbrennen untersagt hat:	
b)	die Vorschriften der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Einsbesondere die auf der Rückseite dieses Vordrucks in Abschnitt III abgedruckten Auflagen und etwaige weit rungen, die von der Kreisverwaltungsbehörde festgelegt werden, beachten muß;	Beseitigungsanlager tergehende Anforde
	bei einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über das Verbrennen stroh	iger Abfälle mit eine
c)	Geldbuße bis zu 100 000 DM belegt werden kann.	
	Geldbuße bis zu 100 000 DM belegt werden kann. Unterschrift des Landwirts	

Anzeige

Landwirt in (Gemeinde, evtl. Gemeindeteil, Straße und Haus-Nr.)

1. Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen

angefallenen

strohigen Abfälle dort

in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 3. 1984 (GVBI. S. 100) zeige ich

Größe (ha)

des Verbrennens strohiger Abfälle

oder an einem der folgenden

Werktage verbrennen werde.

II. Stellungnahme der Gemeinde

1. Die Anzeige ist am	bei de	er Gemeinde eingegangen.		
Die Angaben in Abschnitt I sind zutreffend	nicht zutreffend, weil	Uher		
Gegen das beabsichtigte Verbrennen bestehen von seiten der Gemeinde	Bedenken, weil (nähe	Bedenken, weil (nähere Angaben)		
	des Verbren			
Ort und Datum	Gemeinde	. Unterschrift und Amtsbezeichnung		

III. Auflagen für das Verbrennen strohiger Abfälle

- 1. Das Verbrennen ist nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und nur an Werktagen von 8 Uhr bis 18 Uhr zulässig.
- 2. Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu verhindern. Hierzu sind in der Regel mindestens folgende Abstände einzuhalten:
 - a) 300 m zu Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen und vergleichbaren Einrichtungen,
 - b) 300 m zu Gebäuden, deren Wände oder Dächer aus brennbaren Baustoffen bestehen oder in denen leicht entflammbare feste Stoffe, brennbare Flüssigkeiten oder brennbare Gase hergestellt, gelagert oder bearbeitet werden,
 - c) 100 m zu sonstigen Gebäuden,
 - d) 100 m zu Zeltplätzen, anderen Erholungseinrichtungen und Parkplätzen,
 - e) 100 m zu Waldrändern,
 - f) 25 m zu Feldgehölzen, Hecken und anderen brandgefährdeten Gegenständen,
 - g) 75 m zu Schienenwegen und öffentlichen Straßen mit Ausnahme der in Buchst. h genannten öffentlichen Wege,
 - h) 10 m zu öffentlichen Feldwegen, beschränkt-öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen sowie Privatwegen, die von der Öffentlichkeit benutzt werden.

Ferner dürfen die strohigen Abfälle nur im trockenem Zustand verbrannt werden; andere Stoffe als strohige Abfälle dürfen nicht mitverbrannt werden.

- 3. Das Feuer ist von mindestens zwei mit geeignetem Gerät ausgestatteten, leistungs- und reaktionsfähigen Personen über 16 Jahre ständig zu überwachen.
- 4. Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden; brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen.
- 5. Um die Brandfläche sind Bearbeitungsstreifen von drei Metern Breite zu ziehen, die von pflanzlichen Abfällen freizumachen sind. Flächen, die größer als drei Hektar sind, sind durch Schutzstreifen, die ebenfalls von pflanzlichen Abfällen freizumachen sind, zu unterteilen; die entstandenen Teilflächen dürfen nur nacheinander abgebrannt werden.
- Es ist sicherzustellen, daß größere Flächen nicht gleichzeitig in Brand gesetzt werden und daß das Feuer auf die Bodendecke möglichst kurz und ohne stärkere Verbrennung einwirkt.
- 7. Die Glut muß beim Verlassen der Feuerstelle, spätestens jedoch bei Einbruch der Dunkelheit erloschen sein.
- 8. Die Verbrennungsrückstände sind möglichst bald in den Boden einzuarbeiten.

IV. Hinweis

Es wird empfohlen, daß die das Feuer überwachenden Personen zum Nachweis der Verbrennungsberechtigung eine von der Gemeinde mit dem Eingangsvermerk versehene Zweitausfertigung der Anzeige bei sich führen.